

Grundschule Hinte

Cirkwehrumer Straße 17d, 26759 Hinte
Tel.: (04925) 15 99 / Fax: (04925) 93 99 22
E-Mail: gs-hinte@t-online.de

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Vor- u. Nachname der Schülerin/des Schülers: _____

Name der Mutter:	Name des Vaters:
Anschrift:	Anschrift:
Tel.:	Tel.:
Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung bzw. durch ein Negativtest des Jugendamtes nachzuweisen!	

Nur bei getrennt lebenden/geschiedenen Eltern:

Die Schülerin/der Schüler lebt bei

der Mutter

dem Vater

folgender Person: _____

Bitte in jedem Falle **beide Elternteile** hier unterschreiben!

(Unterschrift der Mutter)

(Unterschrift des Vaters)

Vollmacht

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)

- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau / Herrn _____
(Name des Elternteils/der Person, bei der/dem die Schülerin/der Schüler lebt)

die Interessen meiner Tochter / meines Sohnes _____

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der Grundschule Hinte und der Schulbehörde zu vertreten.

Diese Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler **nicht** lebt)

Grundschule Hinte

Cirkwehruumer Straße 17d, 26759 Hinte
Tel.: (04925) 15 99 / Fax: (04925) 93 99 22
E-Mail: gs-hinte@t-online.de

Gemeinsame Sorgeberechtigung – Hinweise zum Umgang mit der Informationspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten bei getrenntlebenden Elternteilen

Zur Rechtslage:

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Grundsätzlich haben Eltern, wenn sie das gemeinsame Sorgerecht ausüben, alle ihr Kind betreffenden Entscheidungen gemeinsam zu treffen und auch gemeinsam der Schule mitzuteilen. **Dabei muss jedoch zwischen *Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung* und *Angelegenheiten des täglichen Lebens* unterschieden werden:**

In Fragen von ***wesentlicher Bedeutung*** haben die Sorgeberechtigten immer gemeinsam zu entscheiden und zu handeln. In diesen Angelegenheiten entscheiden immer allein die personensorgeberechtigten Eltern bzw. Elternteile oder der Vormund. Fragen von wesentlicher Bedeutung sind solche, die nur schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Hierzu gehören z.B. Auswahl der Schule, religiöse Erziehung, übrige schulische Verwaltungsakte (z.B. Nichtversetzungsentscheidung, Ordnungsmaßnahme, Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs).

Das bedeutet, dass die Eltern die Erziehungsaufgabe und damit alle Rechtshandlungen gegenüber der Schule und der Schulbehörde gemeinsam wahrnehmen müssen. Anträge, Widersprüche und andere rechtserhebliche Erklärungen müssen also von beiden Elternteilen abgegeben werden. Schulische Schreiben und Entscheidungen müssen an beide Sorgeberechtigten adressiert sein – und sollten sie nicht gemeinsam wohnen – beiden getrennt zugesandt werden.

Zu den ***Angelegenheiten des täglichen Lebens*** gehören z.B. Anmeldung zum Nachhilfeunterricht, Zeugnisunterschrift, Entschuldigung bei Krankheit, Klassenfahrt (zumindest eintägig – mehrtätig ist strittig, daher benötigen wir beide Unterschriften), Auswahl von Wahlfächern, Teilnahme am Betreuungsangebot, Teilnahme an schulischen Gremien. Die Angelegenheiten des täglichen Lebens werden von demjenigen Elternteil wahrgenommen, bei welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die ***alleinige elterliche Sorge*** ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern ***durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen***.

Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. ***Negativattest des Jugendamtes*** erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.